

Reg. Nr. 1.3.1.11

14-18.531.02

Interpellation Peter A. Vogt: Gegen einen faulen Kompromiss betr. BASF-Deponie in Grenzach-Wyhlen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Bei der Ablagerung Kesslergrube in Grenzach-Wyhlen handelt es sich um mehrere ehemalige Kiesgruben, die bis 1976 mit Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll und Abfällen der chemischen-pharmazeutischen Industrie aufgefüllt wurden. Die Gruben müssen nun saniert werden, da das Grundwasser unterhalb der Grube durch verschiedene Stoffe belastet ist. Roche wird ihren kleineren Teil der Grube vollständig ausheben und das Material entsorgen. Die Firma BASF hingegen wird ihren Perimeter mit einer 1 Meter dicken und 32 Meter tiefen Mauer ummanteln und die Oberfläche mit einer Betondecke abdichten. Der Gemeinderat Riehen hat bereits im August 2014 zum Vorhaben Stellung genommen und vom Landratsamt Lörrach eine nachhaltigere Sanierung der Grube verlangt.

Das Landratsamt hat nun die verschiedenen Einwendungen geprüft und den von der BASF eingereichten Sanierungsplan für verbindlich erklärt.

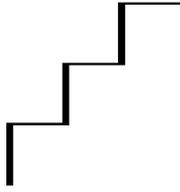
Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Was hält der Gemeinderat Riehen vom Beschluss, die Deponie BASF einzukapseln?*

Bereits in seiner Stellungnahme zuhanden des Landratsamt Lörrach vom August 2014 hat der Gemeinderat festgehalten, dass er die Einkapselung als nicht nachhaltig betrachtet. Er hat vom Landratsamt Lörrach gefordert, die Einkapselung neu zu bewerten und eine Sanierung zu verlangen, welche das Problem langfristig und somit nachhaltig zu lösen vermag. Der Gemeinderat bedauert, dass das Landratsamt Lörrach nicht auf die Einwendung eingetreten ist.

2. *Warum verlangen das AUE und die IWB nicht eine Sanierung, wie sie Roche vornimmt?*

Die Sanierung wird nach geltendem deutschem Recht ausgeführt. Die kantonalen Stellen beurteilen deshalb den Erfolg einer allfälligen Einsprache als gering und befürchten, dass sich das Projekt auf längere Zeit verzögern wird. Das AUE ist zudem der Meinung, dass eine Gefährdung der Trinkwasserfassung durch die Kombination der drei Sicherungsmassnahmen Dichtwand, Oberflächenabdichtung und hydraulische Sicherung höchstwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann.



Seite 2 3. *Wer bezahlt den Schaden bei einem Störfall?*

Bei einem Störfall, von dem auch die Schweizer Trinkwasserfassung betroffen wäre, müsste zuerst geklärt werden, ob deutsches oder Schweizer Recht zur Anwendung kommt. Nach Schweizer Recht gilt das Verursacherprinzip nach Art. 2 Umweltschutzgesetz. Ein Störfall hätte aber wohl in jedem Fall langwierige juristische Abklärungen zur Folge.

4. *Können die Bewilligungsbehörden bei einem Störfall zur Verantwortung gezogen werden und mit welchen Konsequenzen?*

In der Regel können die Bewilligungsbehörden nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sich die Bewilligung auf geltendes Recht stützt.

5. *Was wird der Gemeinderat in dieser Angelegenheit unternehmen, um die Interessen der Bevölkerung zu schützen?*

Der Gemeinderat wird in Absprache mit Grenzach-Wyhlen gegen den Entscheid Widerspruch erheben. Zudem hat er diesbezüglich mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrats Kontakt aufgenommen.

Riehen, 16. Dezember 2014

Gemeinderat Riehen